

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

13.09.2012

Rundschreiben 09/2012

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD werden gem. § 11 Abs. 6 ARRO Beschlussvorlage der AK. Eine Übernahme der Inhalte dieser Rundschreiben erfolgt, soweit die AK DWBO dies beschließt und die Veröffentlichung dieser Regelungen vornimmt.

1. § 15a Übergangsregelung

In § 15a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(2008 bis 2012)“ hinter „Anlagen 3“ gestrichen.

2. § 26 Beihilfen

(D. Ziff. 2 des RS DW.EKD vom 15.05.2012)

a) § 26 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Tätigkeit ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder bei Dienstgebern, welche vergleichbare Vorschriften anwenden, im Beihilfefalle berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen darstellen, ferner“

b) § 26 Abs. 3 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„beim Tod der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder beim Tod eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kindergeld nach EstG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, jeweils eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 332,- €“

3. § 26a Sterbegeld

(D. Ziff. 3 des RS DW.EKD vom 15.05.2012)

§ 26a Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann oder die überlebende eingetragene Lebenspartnerin bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner“

4. § 40 Auszahlung des Übergangsgeldes

(D. Ziff. 4 des RS DW.EKD vom 15.05.2012))

§ 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an die Ehefrau bzw. den Ehemann, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, in einer Summe gezahlt.“

5. § 41 Werkdienstwohnungen

(D. Ziff. 5 des RS DW.EKD vom 15.05.2012))

§ 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten der Ehefrau bzw. dem Ehemann, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. dem eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, nach Maßgabe der im Bereich der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

II. Erläuterungen

1. § 15a Übergangsregelung

Da die Anlage 3 über 2012 hinaus zur Anwendung kommt, erfolgte die Streichung der auf die Jahre 2008 bis 2012 vorgesehenen Beschränkung.

2. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Beim Anwendungsbereich der Beihilfeleistungen nach § 26 werden nunmehr eingetragene Lebenspartnerschaften berücksichtigt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der Tätigkeit ihrer eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder bei Dienstgebern, welche vergleichbare Vorschriften anwenden, im Beihilfefalle berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen darstellen, sind nicht beihilfeberechtigt für Leistungen im Sinne von § 26.

Eine Beihilfeleistung nach § 26 Abs. 3 Buchst. d) wird nun auch beim Tod einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners gezahlt. Im Übrigen verbleibt es bei der von den AVR.EKD abweichenden Fassung dieser Regelung, die beim Kindergeldbezug auf den Anspruch auf Kindergeld nach EstG oder nach dem BKGG und nicht auf die Volljährigkeit abstellt. Der vorgesehene Betrag wird hingegen dergestalt bereinigt, dass nunmehr ein glatter Eurobetrag ausgewiesen wird.

3. § 26a Sterbegeld

Sterbegeld nach § 26a wird beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auch an die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder an den überlebenden eingetragenen Lebenspartner gezahlt.

4. § 40 Auszahlung des Übergangsgeldes

Der beim Tode einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters noch nicht ausgezahlte Betrag des Übergangsgeldes ist auch an die Partnerin oder den Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu zahlen.

5. § 41 Werkdienstwohnung

Eine Werkdienstwohnung verbleibt nach dem Tode einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nunmehr für bis zu sechs Monate auch einer eingetragenen Lebenspartnerin oder einem eingetragenen Lebenspartner.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
Vorstand